4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

1. Dem § 6 werden folgende Abs. 8 und 9 hinzugefügt:

(8) Die Steuer beträgt jährlich für die Gemeinde Süplingen

für den ersten Hund	36,00 Euro
für den zweiten Hund	72,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,00 Euro

(9) Die Steuer beträgt jährlich für die Gemeinde Süplingen

für den ersten gefährlichen Hund	180,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	540,00 Euro

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Haldensleben, 04. 09.2014

Eichler
Bürgermeister